

Veloverkehr

M 4.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund legt Grundsätze über Fuss-, Wander- und Velowegnetze fest. Er kann Massnahmen der Kantone und Dritter zur Anlage und Erhaltung solcher Netze sowie zur Information über diese unterstützen und koordinieren. Dabei wahrt er die Zuständigkeiten der Kantone.

Art. 88 BV

Es sollen Velo- und Fusswege erhalten und geschaffen werden.

Art. 3 Abs. 3 lit. c RPG

Die Schweizer Bevölkerung hat 2018 dem Bundesbeschluss über die Velowege zugestimmt. Damit hat sie sich für eine Aufwertung der Velowege entschieden. Die Umsetzung der neuen Bundesverfassungsbestimmung erfolgt mit dem neuen Bundesgesetz über Velowege. Der Bau von Velowegen bleibt Aufgabe der Kantone. Sie haben die Pflicht, Velowege verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen.

Veloweggesetz

Das Netz der kantonalen Velorouten und der Wanderwege wird im Richtplan festgelegt.

§ 3 StrG

Der Fuss- und Veloverkehr soll v. a. in den Kernstädten, Ländlichen Zentren und Urbanen Entwicklungsräumen gefördert werden. Dafür werden die nötigen Flächen zur Verfügung gestellt sowie die Netze aufeinander abgestimmt.

mobilitätAARGAU 2016

Herausforderung

Je höher die Einwohnerdichte im Siedlungsgebiet ist, desto grösser ist das Potenzial für den Veloverkehr. Um dieses Potenzial auszunutzen, braucht es direkte, sichere, attraktive und zusammenhängende Verbindungen zwischen Zentren, Gemeinden und grösseren Arbeits- oder Ausbildungsstätten. Ein zusammenhängendes Velonetz fördert die Attraktivität und die Sicherheit. Daher ist eine grenzüberschreitende, zwischen Kanton und Gemeinden abgestimmte Netzplanung für den Veloverkehr von grosser Bedeutung.

Oft fehlt dem Veloverkehr der nötige Raum, gerade in urbanen Siedlungsräumen. Zudem fehlen teilweise ergänzende Infrastrukturen wie z. B. Veloabstellanlagen, um das Umsteigen vom Velo auf den öffentlichen Verkehr zu begünstigen. Es braucht vermehrt Verkehrsflächen im Strassenraum für den Veloverkehr und zusätzliche Unterstützung beim Ausbau von Veloabstellanlagen an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, damit der Veloverkehr gefördert wird.

Stand / Übersicht

Umsetzungskonzept Fuss- und Veloverkehr	Für die Umsetzung der Strategie mobilitätAARGAU 2016 hat der Kanton das Umsetzungskonzept Fuss- und Veloverkehr erarbeitet. Darin werden Massnahmen zur Förderung des Veloverkehrs aufgezeigt. Eine Zusammenarbeit zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden ist dabei unverzichtbar.
Kantonales Veloroutennetz	<p>Das 2004 festgesetzte kantonale Veloroutennetz ist weitgehend fertiggestellt und dient vorwiegend dem Alltagsverkehr.¹ Die Weiterentwicklung des kantonalen Veloroutennetzes ist von kantonalem Interesse und dient der Umsetzung der Strategie mobilitätAARGAU. Der Regierungsrat erarbeitet mit den Regionen und betroffenen Gemeinden Vorschläge zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des kantonalen Veloroutennetzes in geeigneten Räumen, insbesondere in Kernstädten, Ländlichen Zentren und Urbanen Entwicklungsräumen. Er legt das weiterentwickelte Veloroutennetz dem Grossen Rat zur Festsetzung vor.</p> <p>In den Ländlichen Entwicklungsachsen und Ländlichen Entwicklungsräumen soll das bestehende Veloroutennetz in vergleichbarer Länge und Linienführung erhalten bleiben. Eine Optimierung der Linienführung ist möglich. Noch nicht angeschlossene Gemeinden werden an das Velonetz angebunden.</p>
Velovorzugsroute	Velovorzugsrouten sind Netzelemente von höherem Qualitätsstandard, die in und zwischen urbanen Siedlungsräumen wie auch in den Agglomerationen ein unterbrucharmes, flüssiges Velofahren über längere Distanzen ermöglichen. Dadurch kann der Anteil des Veloverkehrs am Gesamtverkehr gesteigert werden. Velovorzugsrouten sind Bestandteil des kantonalen Veloroutennetzes. Sie werden im Zuge der Weiterentwicklung des kantonalen Veloroutennetzes konkretisiert.
Freizeitvelonetz	Im neuen Bundesgesetz über Velowege wird zwischen Veloroutennetzen für den Alltag und für die Freizeit unterschieden. Der Kanton Aargau führt diese Unterscheidung ebenfalls und definiert die nationalen und regionalen Routen von SchweizMobil als das Freizeitvelonetz von kantonaler Bedeutung. ² Es wird vom Kanton klar und einheitlich signalisiert.
Kommunaler Gesamtplan Verkehr	Die Gemeinden fördern mit planerischen, organisatorischen und gestalterischen Massnahmen den kommunalen und regionalen Veloverkehr. Insbesondere sorgen sie für sichere, dichte und attraktive kommunale Velonetze und halten diese in einem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) fest. Sie koordinieren ihre kommunalen Velonetze mit dem kantonalen Veloroutennetz und dem Freizeitvelonetz von kantonaler Bedeutung.

¹ Das kantonale Veloroutennetz ist als Online-Karte im Geoportal des Kantons Aargau verfügbar.

² Die nationalen und regionalen Velorouten sind im Geoportal von SchweizMobil verfügbar.

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsätze**

- A. Kanton und Gemeinden stellen für die Velofahrenden sichere, attraktive, direkte und zusammenhängende Veloroutennetze bereit.
- B. Die Qualität des bestehenden kantonalen Veloroutennetzes ist kontinuierlich zu verbessern. Die Weiterentwicklung des Netzes ist von kantonalem Interesse und dient der Umsetzung der Strategie mobilitätAARGAU 2016.
- C. In den Kernstädten, Urbanen Entwicklungsräumen und Ländlichen Zentren wird das kantonale Veloroutennetz verdichtet, um den Anteil des Veloverkehrs am Gesamtverkehr zu steigern.
- D. Dem überkommunalen Charakter des Veloverkehrs ist durch die grenzüberschreitende Abstimmung von kommunalen, regionalen und kantonalen Veloroutennetzen Rechnung zu tragen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Das kantonale Veloroutennetz ist gemäss Richtplan-Teilkarte M 4.1 festgesetzt und dient vorwiegend dem Alltagsverkehr. Die konkrete Linienführung der Velorouten aus dem kantonalen Veloroutennetz kann in Absprache mit den Gemeinden und den Regionen angepasst werden.
2. Der Regierungsrat erarbeitet mit den Regionen und betroffenen Gemeinden Vorschläge zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des kantonalen Veloroutennetzes. Er legt die Anpassungen zum weiterentwickelten Veloroutennetz dem Grossen Rat zur Festsetzung vor.
3. Velovorzugsrouten sind Bestandteil des kantonalen Veloroutennetzes. Sie werden im Zuge der Weiterentwicklung des kantonalen Veloroutennetzes konkretisiert.
4. Der Kanton stellt in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland die gegenseitigen Verbindungen und Anschlüsse an ihre jeweiligen Veloverbindungen zusammenhängend sicher.
5. Das kantonale Veloroutennetz und das Freizeitvelonetz von kantonaler Bedeutung werden durch den Kanton einheitlich signalisiert.
6. Der Kanton unterstützt die Zusammenarbeit mit den Projektträgern des Freizeitvelonetzes.
7. Die Gemeinden fördern mit planerischen, organisatorischen und gestalterischen Massnahmen den kommunalen und regionalen Veloverkehr. Insbesondere sorgen sie für sichere, dichte, attraktive und zusammenhängende kommunale Veloroutennetze und halten diese in ihrem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) fest.
8. Der Kanton unterstützt die Regionen und Gemeinden beratend in der Netzplanung von Velorouten.

Richtplan-Teilkarte M 4.1

Richtplan-Gesamtkarte

9. Velovorzugsrouten: Festsetzung

9.1 An der Realisierung der Velovorzugsrouten besteht im Hinblick auf die Weiterentwicklung des kantonalen Veloroutennetzes ein kantonales Interesse. Folgende Vorhaben sind festgesetzt:

Gemeinde	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
Gebenstorf,	Velovorzugsroute Nr. 15,	11	I3, H3, H4,
Windisch, Brugg	Gemeindegrenze Gebenstorf/Turgi bis Brugg		I4–J4
Killwangen,	Velovorzugsroute Nr. 15,	13	J5, K5
Spreitenbach	Killwangen bis Kantonsgrenze Zürich		
Zofingen,	Velovorzugsroute Nr. 20,	14	D7, D8
Oftringen, Aarburg	Zofingen bis Kantonsgrenze Solothurn		

Richtplan-Gesamtkarte

10. Velovorzugsrouten: Zwischenergebnis

10.1 An der Trasseefreihaltung für allfällige spätere Ergänzungen der Velovorzugsrouten besteht ein kantonales Interesse. Folgende Vorhaben sind als Zwischenergebnis aufgenommen:

Gemeinde	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
Neuenhof,	Velovorzugsroute Nr. 15,	10	J4–J5
Wettingen, Baden	Neuenhof bis Baden		
Baden, Ober-	Velovorzugsroute Nr. 15,	11	J4, I4, I3
siggenthal,	Baden bis Gemeindegrenze		
Untersiggenthal,	Gebenstorf/Turgi		
Turgi / Baden			
Baden	Velovorzugsroute Nr. 16,	12	I4–J4
	Baden Zentrum bis Dättwil		

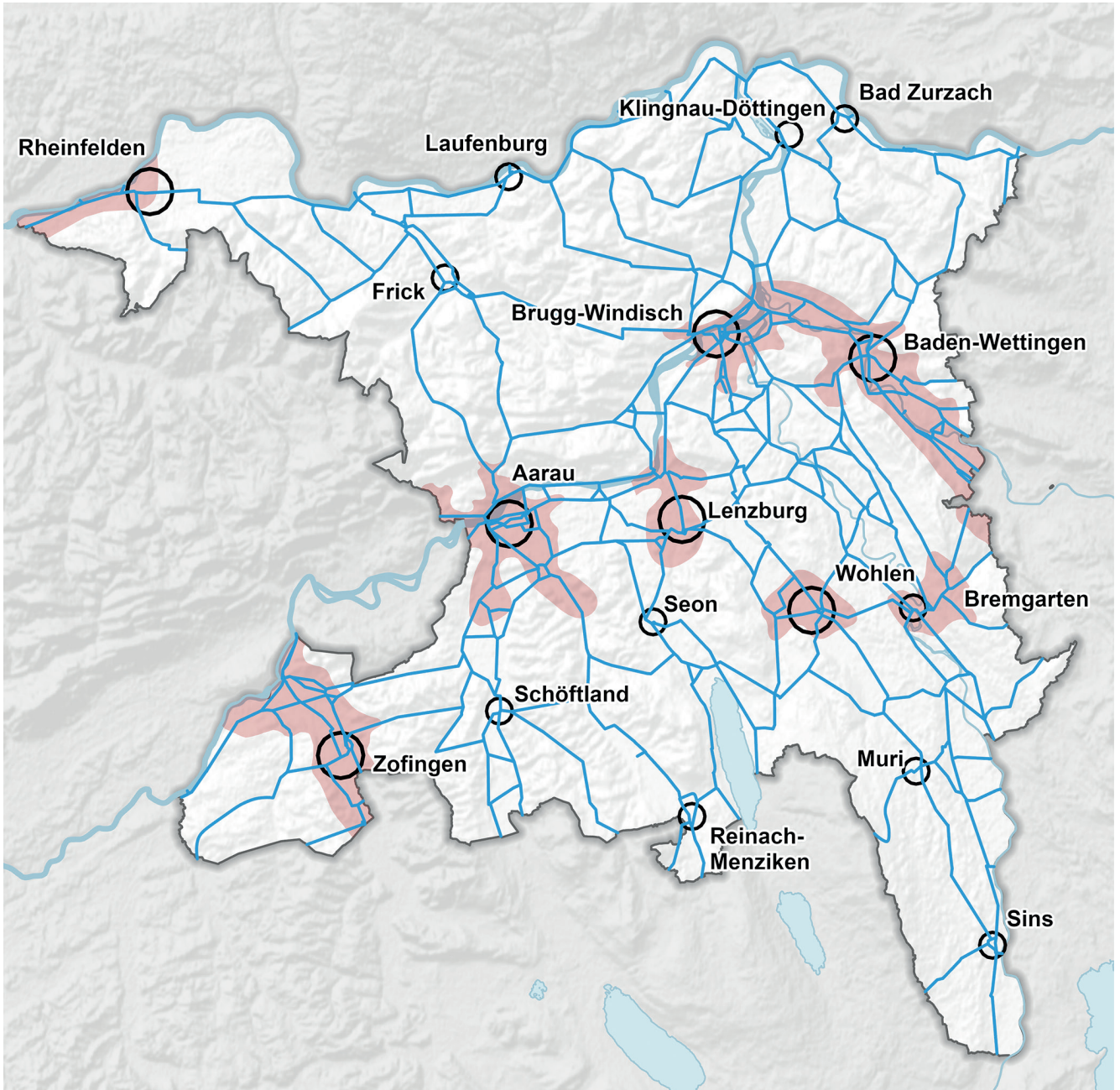
Richtplan-Gesamtkarte




11. Velovorzugsrouten: Vororientierung

11.1 Die nachstehenden Projektideen sind für allfällige spätere Ergänzungen der Velovorzugsrouten als Vororientierung aufgenommen:

Gemeinde	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
Lenzburg–Aarau	Velovorzugsroute Nr. 20, Lenzburg bis Kantonsgrenze Solothurn	15	E6–H6
Rheinfelden, Kaiseraugst	Velovorzugsroute Nr. 30, Rheinfelden bis Kantonsgrenze Basel-Landschaft	16	A2, B2
Zofingen, Oftringen, Aarburg	Velovorzugsroute Nr. 20, Zofingen bis Kantonsgrenze Solothurn (evaluiertes Alternativtrasse westlich der Bahngleise; Korridor B)	17	D7, D8

Richtplan-Teilkarte M 4.1 Kantonales Veloroutennetz



Ausgangs- lage	Richtplan- aussage
	Kantonales Veloroutennetz
	Kernstadt / Ländliches Zentrum
	Urbaner Entwicklungsraum

